



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 02.05.2022

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

INTEC-Personal GmbH & Co. KG

Schlachthofstr. 81

99085 Erfurt

DEUTSCHLAND

die ab dem 30. Mai 2017 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
29. Mai 2023 verlängert.

Im Auftrag

Mackeprang



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.